

Handreichung für die Hegeringe zur gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Mittelverwendung

Unsere Hegeringe sind Untereinheiten der regionalen Jagdverbände. Als solche müssen sie die abgabenrechtlichen Vorgaben zur Selbstlosigkeit beachten. Mittel des Landesjagdverbandes, die Ihnen über die Regionalverbände zur Verfügung gestellt werden, müssen sie grundsätzlich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Das bedeutet allerdings nicht, dass keine Betreuung der Mitglieder, zum Beispiel im Rahmen geselliger Veranstaltungen, stattfinden darf. Schießveranstaltungen und Vortragsabende sind feste Teile des Vereinslebens und können folglich im angemessenen Rahmen aus Mitteln der Hegeringe bestritten werden.

Auf Basis von Nr. 11 AEAO zu § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO sind Aufwendungen zulässig, die im Rahmen der Mitgliederbetreuung üblich sind. Dazu zählen jährliche gesellige Veranstaltungen oder auch Gelegenheitsgeschenke an verdiente Mitglieder. Dabei soll es sich nicht um finanzielle Zuwendungen handeln, sondern um Sachleistungen, die mit angemessenen Geburtstagsgeschenken (bis 60 EUR) verglichen werden können.

So lange bei Veranstaltungen des Hegerings die Bewirtungsleistung nicht hinter dem Gesamtkonzept völlig zurücktritt, sind angemessene Anteile für Essen und Getränke zulässig. Eine feste Größenordnung gibt es in diesem Zusammenhang nicht.

Bei Unsicherheiten des Hegerings-Vorstandes empfiehlt es sich, Rücksprache mit dem Schatzmeister des Regionalen Jagdverbandes zu halten.